

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

vom 05.12.2008

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2008 vom 11. Dezember 2008, S. 7ff.)

1. Änderung vom 05. Juni 2009.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 29f.)

2. Änderung vom 11. Dezember 2009.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009 vom 22. Dezember 2009, S. 18f.)

3. Änderung vom 1. Juni 2010.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2010 vom 7. Juni 2010, S. 9 und Nr. 21/2010 vom 21. Juni 2010, S. 7)

4. Änderung vom 22. September 2010.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2010 vom 27. September 2010, S. 18 ff.)

5. Änderung vom 02. März 2011.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2011 vom 21. März 2011, S. 40 ff.)

6. Änderung vom 28. September 2011.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 10 ff.)

7. Änderung vom 11. Juni 2012.

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012, Teil 1, S. 7 ff.) in Verbindung mit **Berichtigung der 7. Änderungssatzung vom 5. Juli 2012** (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2012 vom 11. Juli 2012, S. 17)

Änderung vom 07.03.2013¹

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 29 ff)

8. Änderung vom 09. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 15 f.)

Änderung vom 30.06.2015²

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil I) vom 09. Juli 2015, S. 51 ff)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

I. - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 - Zweck der Prüfung	3
§ 2 - Akademischer Grad	3
§ 3 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS	3
§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	3
§ 5 - Prüfer und Prüfungen	4
§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Noten	5
§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	6
§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	7
§ 8a - Verlängerung von Prüfungsfristen	8
§ 8b - Nachteilsausgleich	8
§ 8c - Verfahrensfehler	9
II. - Prüfungsverfahren	10
§ 9 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfristen	10
§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	10
§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung	11
§ 12 - Bachelor Abschlussarbeit	11
§ 13 - Wiederholung der Bachelorprüfung	12
§ 14 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	12
§ 15 - Auslandsaufenthalt und ausländische Programmstudierende	13
III. - Schlussbestimmungen	13
§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 18 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	14

¹ Ergibt sich aus Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung („PO 2012“) der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 7. März 2013.

² Ergibt sich aus Artikel 3 der 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung („PO 2012“) der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 30. Juni 2015.

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Anlage 1:
Modulübersicht für den Bachelor-
studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ **16**

Anlage 2:
Semesterübersicht für den Bachelor-
studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ **19**

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

I. - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelorstudiums „Betriebswirtschaftslehre“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Bachelor of Science, B.Sc.“.

§ 3 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS

(1) Das Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ zum Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Abschlussarbeit.

(2) Das Studium umfasst eine Studienzeit von sechs Semestern (Regelstudienzeit); es wird mit den Prüfungen zum Bachelor of Science abgeschlossen. Wäre bei einem Wechsel des Hochschulortes und/oder des Studienganges eine Einstufung in ein höheres als das dritte Fachsemester erforderlich, ist die Zulassung abzulehnen.

(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von 183 ECTS-Punkten (Leistungspunkte). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (work load) von 25 - 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den studienbegleitenden Modulen und der Abschlussarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(4) Bei Aufnahme des Studiums (Vorlesungsbeginn) ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dies kann auch durch den T.O.E.F.L. oder einen vergleichbaren Test wie in der Auswahlatzung festgelegt, erfolgen. Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis zur Pflichtanmeldung zu den Bachelorprüfungen vorliegen, so wird eine Teilnahme an sämtlichen Prüfungen ausgeschlossen.

(5) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Kandidat verantwortlich.

(7) Es wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt ein Praktikum von insgesamt zwei Monaten in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

(8) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Für die Bachelorprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Wintersemester.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder die Studienbüros zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss sowie die Studienkommission geben Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat zur Durchführung der Bachelorprüfungen zuständige Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
2. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
3. Entgegennahme der Prüfungsanmeldung bzw. Pflichtanmeldung der Kandidaten;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Organisation der Prüfungen;
6. Bereitstellung der Prüfungsergebnisse, insbesondere über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und Module;
7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundla-

ge mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 - Prüfer und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes übertragen hat.

(3) (gestrichen)

(4) Die Ausgabe der Themen von Bachelor Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Abs. 2 vornehmen.

(5) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor Abschlussarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen und
3. bewertete Übungen und Hausarbeiten (z.B. Case Studies, Fallstudien, Präsentationen usw.)
4. Bachelor Abschlussarbeit.

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können daneben kontinuierliche Leistungsnachweise, die zur Orientierung des bisherigen Leistungsstandes der Kandidaten dienen, von den jeweiligen Prüfern festgelegt werden.

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)

gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(7) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten o.ä. und der Bachelor Abschlussarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung Ihrer Bachelor Hausarbeiten oder der Bachelor Abschlussarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(8) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen sowie die Bachelor Abschlussarbeit können in vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Fällen verpflichtend in einer fremden Sprache erfolgen.

(9) Über jede schriftliche und mündliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(10) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bachelor Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Bachelor Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichen = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0

4,1 bis einschließlich 5,0 = 5,0.

Besteht das Modul aus mehreren während des Auslandsstudiums gemäß § 15 erbrachten Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem daraus gewichteten Mittel.

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

tel; Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Die Bestehenskriterien und die eventuelle Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Die Noten für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 13 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der bestandenen Module.

(6) Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Bereichsnoten laut Anlage 1. Das Ergebnis der Prüfung in „Präsentationskompetenz und Rhetorik“ wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Die Gesamtnote und die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = für die besten 10%

B = für die nächsten 25%;

C = für die nächsten 30%;

D = für die nächsten 25%;

E = für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "5,0" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.

(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 3.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benut-

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

zung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modul als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird.

§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 8a - Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisaufnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu

stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 8b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 8b - Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 8a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)

Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8c - Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

II. - Prüfungsverfahren

§ 9 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfristen

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 44 ECTS-Punkte gemäß § 11 bzw. Anlage 1 und 2 zu erbringen sind. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht, hat eine verpflichtende Studienberatung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte auch nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsausschuss kann aufgrund der vom Studierenden dargelegten Gründe über eine evtl. Fristverlängerung entscheiden.

(3) Die Bachelorprüfung umfasst eine Studienzeit von sechs Semestern. Ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Studierende kann in bestimmten Härtefällen einen Antrag zur Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. der Prüfungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 (Orientierungsprüfung) und 3 (Studienzeitbegrenzung) verloren ist und/oder der Kandidat die einzelnen Prüfungsleistungen der Module laut § 11 endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplomvorprüfung, Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Kandidat sich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die laut § 3 Abs. 4 der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse nicht vorliegt.

(3) Die Kandidaten sind verpflichtet die Bachelorprüfungen gemäß Semesterübersicht (Anlage 2) anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Kandidaten, die sich weder zum ersten, noch zum zweiten Prüfungstermin angemeldet haben, werden durch das Studienbüro zum ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. Die Bachelor Abschlussarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Eine Anmeldung erfolgt zentral durch den zugeteilten Lehrstuhl zum jeweils festgelegten Zeitpunkt im sechsten Fachsemester.

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden 13 Bereichen:

1. „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ (16 ECTS)
2. „Schlüsselqualifikationen“ (6 ECTS)
3. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ (24 ECTS)
4. „Management“ (12 ECTS)
5. „Marketing“ (12 ECTS)
6. „Information Systems“ (16 ECTS)
7. „Finance“ (12 ECTS)
8. „Fremdsprachenkompetenz“ (4 ECTS)
9. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ (16 ECTS)
10. „Accounting and Taxation“ (18 ECTS)
11. „Operations“ (6 ECTS)
12. „International Studies“ (29 ECTS)
13. „Bachelor Abschlussarbeit“ (12 ECTS)“

(2) Die Gesamtdauer einer schriftlichen Prüfung wird gemäß Anlage 2 geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungen anderer Fakultäten richten sich nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der betreffenden Fakultät.

(4) Die Prüfung „Präsentationskompetenz und Rhetorik“ aus dem Modul „Schlüsselqualifikation“ besteht aus zwei ECTS-Punkten und wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

(5) Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussarbeit können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden.

§ 12 - Bachelor Abschlussarbeit

(1) Mit der Bachelor Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(1a) Zur Bachelor Abschlussarbeit wird nur zugelassen werden, wenn studienbegleitende

Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erbracht wurden.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur aus der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die Bachelor Abschlussarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden.

(3) Die Zuteilung der Kandidaten an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfer melden die vergebenen Themen für die Abschlussarbeiten an das Studienbüro.

(4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem zugewiesenen Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern. Dieser meldet die fristgerechte Abgabe dem Studienbüro.

(6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsab-

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

gleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

(7) Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelor Abschlussarbeit wird mit "5,0" bewertet.

§ 13 - Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Nicht bestandene Module gemäß Anlage 1 können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).

(2) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs.

(3) Kandidaten, die aufgrund des Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 1 bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Prüfungsausschuss eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module gemäß Anlage 2 zulässig. Module, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Hat ein Kandidat beim ersten Prüfungstermin die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so wird er zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters pflichtangemeldet. Wurde eine Prüfung im zweiten Prüfungstermin mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Kandidat verpflichtet die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin anzumelden, d.h. zum ersten Prüfungstermin im entsprechenden folgenden Semester, in dem diese Prüfung laut Anlage 2 in der Regel

angeboten wird. Dies gilt nur, sofern laut Absatz 3 noch Prüfungsversuche bestehen.

(6) Hat ein Kandidat eine gemäß Anlage 2 für das 6. Fachsemester vorgesehene Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich diese eine Modul, so kann er für diese eine Prüfungsleistung die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im 8. Fachsemester stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die „Bachelor Abschlussarbeit“. Der Antrag nach Satz 1 ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

(7) Die Abschlussarbeit (Modul 13) gemäß § 11 Abs. 1 kann bei einer Bewertung "5,0" einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens bis zum Beginn des auf den Fehlversuch folgenden Semesters erfolgen. Der Kandidat wendet sich für die Vergabe eines neuen Themas an den bereits zugeteilten Prüfer. Dieser meldet das neue Thema und die neue Abgabefrist an das Studienbüro. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfer für die Abschlussarbeit zuweisen.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 14 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß Anlage 2 mit mindestens „4,0“ bewertet sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul im letztmögli-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)

chen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Bereiche inkl. der Bachelor Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelor Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- die relative Note gemäß § 6 Abs. 7.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen

einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 - Auslandsaufenthalt und ausländische Programmstudierende

(1) Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule studiert werden. Dort erbrachte Prüfungsleistungen, die in der Regel überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden, können bis zu maximal 29 ECTS angerechnet werden.

(2) Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss von einem Auslandsstudium befreien. Die Prüfungsleistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) Ausländische Programmstudierende (Austauschstudierende) sind Angehörige einer ausländischen Hochschule, mit der die Universität Mannheim eine Vereinbarung über den Austausch von Studierenden getroffen hat. Sie erbringen in einer durch das Programm oder gemäß Vereinbarung befristeten Zeit (in der Regel ein Semester) Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs.

III. - Schlussbestimmungen

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Bachelor Abschlussarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 18 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Frühjahrs-/Sommersemester 2008 bereits Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang erbracht haben, können auf Antrag nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 02.06.2006 studieren. Der Antrag hat spätestens bis zum Ende des Herbst-/Wintersemesters 2008/09 im Studienbüro vorzuliegen.

Art. 3 der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2009 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

Art. 3 der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2009 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 3. Änderungssatzung vom 01.06.2010 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 1 § 1 und § 10 dieser Änderungssatzung sind ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die sich ab Studienbeginn Herbst-/Wintersemester 2010/11 immatrikuliert haben.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehreren Prüfungen in Finanzmathematik des Moduls 1 oder Lineare Algebra des Moduls 1, in Wirtschaftsinformatik I des Moduls 6 bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere Prüfungen bereits bestanden haben, erhalten sie die ursprünglich für die entsprechende(n) Prüfung(en) vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten, d.h. in Finanzmathematik 2,5, in Linearer Algebra 2,5 und in Wirtschaftsinformatik I 4 ECTS-Punkte.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu einer oder mehreren der in der Anlage 1 beschriebenen Prüfungen angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere Prüfungen schon bestanden haben, bleibt die ursprüngliche Bezeichnung der Veranstaltungen, sofern sie mit dieser Änderungssatzung geändert wird, bestehen.

Art. 3 der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2010 bestimmt:

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 6. Änderungssatzung vom 28.09.2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 7. Änderungssatzung vom 11.06.2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der Änderungsfassung³ vom 07.03.2013 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Regelung in § 7 dieser Änderungssatzung gilt einheitlich für alle Studierenden dieses Studiengangs und tritt damit auch an die Stelle des § 8 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 05.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 der 8. Änderungsfassung vom 09.12.2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

³ Ergibt sich aus Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung 2012 der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 7. März 2013.

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 301	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
CC 302	Finanzmathematik	2,5
CC 303	Quantitative Methoden ⁴	2,5
	Analysis ⁵	5

2. „Schlüsselqualifikationen“

Modulkürzel	Modul	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Juristisches Denken	4

3. „Accounting und Taxation“

Modulkürzel	Modul	ECTS
ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens ⁶	6
ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ⁷	6
ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation ⁸	6

4. „Finance“

Modulkürzel	Modul	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing ⁹	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management ¹⁰	6

5. „Information Systems“

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Wirtschaftsinformatik I	4
	Wirtschaftsinformatik II	6
IS 401	Integrated Information Systems ¹¹	6

6. „Management“

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management ¹²	6
MAN 401	Organization and Human Resource Management ¹³	6

7. „Marketing“

Modulkürzel	Modul	ECTS
MKT 301	Marketing I	6
MKT 401	Marketing II	6

8. „Operations“

Modulkürzel	Modul	ECTS
OPM 301	Operations Management ¹⁴	6

9. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
	Grundlagen der Statistik	8
	Mikroökonomik A	8

10. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“

¹² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“

¹³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“

¹⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

11. „Fremdsprachenkompetenz“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

12. „International Studies“

12.1 Wahlbereich A: Studium an der Universität Mannheim

Modulkürzel	Modul	ECTS
ICS 350	International Cultural Studies (verschiedene Module)	20
	Fremdsprachenkompetenz III	6
CC 350	Unternehmensethik	3

12.2 Wahlbereich B: Auslandsaufenthalt

Modulkürzel	Modul	ECTS
ICS 351	International Cultural Studies (verschiedene Module)	29

13. Modul „Bachelor Abschlussarbeit“

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Bachelor Abschlussarbeit	12

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Strategic and International Management ¹⁵	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Lineare Algebra ¹⁶	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Analysis ¹⁷	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche Prüfung, 120 min Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
2. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Juristisches Denken	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Marketing I ¹⁸	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wirtschaftsinformatik I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Investments and Asset Pricing ¹⁹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
3. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Corporate Finance and Risk Management ²⁰	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wirtschaftsinformatik II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des Internen Rechnungswesens ²¹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ²²	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit	
4. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Organization and Human Resource Management ²³	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Operations Management ²⁴	Schriftliche Prüfung, 90 min.	

¹⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“.

¹⁶ Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 geändert in: „Quantitative Methode“.

¹⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“.

¹⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Designing the Marketing Mix“.

¹⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“.

²⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“.

²¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“.

²² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“.

²³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“.

²⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“.

**Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung
(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation V O R HWS 10/11)**

5. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Prüfungsleistung, Wahlbereich A: Studium an Uni Mannheim	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wahlbereich B: Studium an ausländischer Universität	

6. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Marketing II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Integrated Information Systems ²⁵	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	International Financial Accounting & Business Taxation ²⁶	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bachelor Abschlussarbeit	Hausarbeit

* Laut § 5 Abs. 5 können daneben weitere kontinuierliche Leistungsnachweise von den Prüfern festgelegt werden.

²⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“.

²⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“.